



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.12.2023
der
GROPYUS AG

1030 Wien
Barichgasse 38/2/4

Wien, 20.6.2024

209757
BOC/OUR

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
--------------------	-------

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
---------------------	---------

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31.12.2023	
Bilanz zum 31.12.2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	II
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	V
--------------------------------	---

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
GROPYUS AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der

GROPYUS AG,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 29.8.2023 der GROPYUS AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von April bis Juni 2024 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Georg Steinkellner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erließen die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLEIHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der GROPYUS AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

HERVORHEBUNG SACHVERHALT

Das Wachstum und der Fortbestand der GROPYUS AG ist abhängig von weiteren Finanzierungsmaßnahmen. Nach dem 31.12.2023 fanden zur Finanzierung des Wachstums der GROPYUS AG und deren Tochterunternehmen weitere Kapitalmaßnahmen statt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu den Finanzierungsmaßnahmen sowie zur Going Concern Annahme im Anhang im Kapitel „Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“ sowie im Lagebericht im Kapitel „Liquiditätsrisiko“.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmensaktivität anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmensaktivität einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Überkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmensaktivität zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Ein teilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 20.6.2024

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. (FH) Georg Steinkellner
Wirtschaftsprüfer

ppa. Christoph Leutgeb, MSc (WU)
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.131,00	2
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	3.258,00	3
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.912,00	72
3. Geleistete Anzahlungen	18.321,00	18
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	75.036.797,94	5.287
2. Sonstige Ausleihungen	51.646,35	52
	75.159.066,29	5.434
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.912,48	4
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.700,00	4
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	101.467.698,04	106.865
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	254.164,73	265
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
	101.734.562,77	107.134
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	22.582.360,61	15.314
	124.320.835,86	122.452
C. Rechnungsabgrenzungsposten	649.523,63	121
Summe Aktiva	200.129.425,78	128.008

Passiva

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Eingefordertes und einbezahltes Nennkapital		
Gezeichnetes Nennkapital	188.887,00	173
II. Einbezahlte, noch nicht eingetragene Kapitalerhöhung	16.680,00	16
III. Kapitalrücklagen		
1. Gebundene	204.771.143,45	120.027
IV. Genussrechtskapital	3.156,00	3
V. Bilanzverlust	-37.700.698,62	-31.451
davon Verlustvortrag	-31.451.278,47	-20.626
	167.279.167,83	88.767
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	500,00	1
2. Sonstige Rückstellungen	2.934.356,47	2.092
	2.934.856,47	2.093
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	347.571,45	1.707
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	347.571,45	1.707
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.213.503,46	578
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.213.503,46	578
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
3. Sonstige Verbindlichkeiten	28.354.326,57	34.858
davon aus Steuern	72.017,78	79
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	134.252,59	105
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	28.354.326,57	34.858
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
	29.915.401,48	37.143
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	29.915.401,48	37.143
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	5
Summe Passiva	200.129.425,78	128.008

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.987.457,94	1.719
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	102.636,99	35
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-5.270.102,87	-4.228
b) Soziale Aufwendungen	-868.663,49	-937
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-59.394,16	-45
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>-774.162,79</u>	<u>-739</u>
	-6.138.766,36	-5.166
4. Abschreibungen		
a) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-26.895,00	-31
b) Auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	-1.194
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	<u>-8.710.633,75</u>	<u>-7.688</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5 (Betriebsergebnis)	<u>-12.786.200,18</u>	<u>-12.324</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.826.388,45	3.051
davon aus verbundenen Unternehmen	6.826.388,45	3.051
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-284.858,42	-1.547
davon betreffend verbundene Unternehmen	0,00	0
9. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 8 (Finanzergebnis)	<u>6.541.530,03</u>	<u>1.504</u>
10. Ergebnis vor Steuern	<u>-6.244.670,15</u>	<u>-10.820</u>
11. Steuern vom Einkommen	-4.750,00	-5
12. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	<u>-6.249.420,15</u>	<u>-10.825</u>
13. Verlustvortrag	-31.451.278,47	-20.626
14. Bilanzverlust	<u>-37.700.698,62</u>	<u>-31.451</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Allgemeine Angaben

Der Vorstand der Gesellschaft hat den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2023 nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Die Gesellschaft ist als mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2019 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsgrundsatz Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert. Geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 1.000,00) werden aktiviert und sofort abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden als Aufwand erfasst.

Die lineare Abschreibungsmethode erfolgt unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre	von	bis
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	5	15	

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 1.000,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre	von	bis
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	10	

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen am Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert erfolgen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Zeitwert beizulegen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Die Anteile an wesentlichen verbundenen Unternehmen werden jährlichen Werthaltigkeitsprüfungen (DCF-Modell) zum Stichtag unterzogen. Die GROPYUS AG sowie ihre Tochtergesellschaften befinden sich derzeit noch in einer Aufbau- und Wachstumsphase die durch übliche Anlaufverluste geprägt ist. Die Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen sowie die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ist daher von der Planerreichung und der damit einhergehenden tatsächlichen, künftigen Profitabilität des Geschäftsmodells abhängig.

Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. Bei Firmenwerten unterbleibt gemäß § 208 Abs 2 UGB die Zuschreibung.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Zuschreibungen zum Umlaufvermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Finanzanlagevermögen

Von den Ausleihungen ist ein Betrag von EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) innerhalb des nächsten Jahres fällig.

Zum 31.12.2023 ist die Gesellschaft an folgenden Unternehmen beteiligt:

Name	Sitz	Höhe des Anteils am Kapital	Eigenkapital	Ergebnis
GROPYUS Engineering GmbH *)	Steinhaus bei Wels	100%	EUR -5.270.891,96	EUR -1.690.075,47
GROPYUS Industrial Properties GmbH *)	Wien	100%	EUR 611.978,02	EUR 117.673,51
GROPYUS Project Properties GmbH *)	Wien	100%	EUR 26.132,12	EUR -5.001,45
GROPYUS Technologies GmbH **)	Berlin	100%	EUR -16.995.803,50	EUR -21.698.359,18
GROPYUS Production Richen GmbH **)	Eppingen-Richen	100%	EUR -11.080.932,18	EUR -16.663.570,55
GROPYUS Capital AG *)	Ruggell	100%	EUR 1.332.294,55	EUR -46.488,66

*) Werte zum 31.12.2022

**) Werte zum 31.12.2023 (Buchungsstand vor Erteilung des Prüfungsvermerks)

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Restlaufzeit < ein Jahr EUR	Restlaufzeit > ein Jahr EUR	Bilanzwert 31.12.2023 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Vorjahr in TEUR	12.700,00 4	0,00 0	12.700,00 4
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen Vorjahr in TEUR	101.467.698,04 106.865	0,00 0	101.467.698,04 106.865
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände Vorjahr in TEUR	254.164,73 265	0,00 0	254.164,73 265
	101.734.562,77	0,00	101.734.562,77
Vorjahr in TEUR	107.134	0	107.134

Von den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, betreffen EUR 100.784.422,98 (Vorjahr: TEUR 106.513) Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und EUR 683.275,06 (Vorjahr: TEUR 352) sonstige Verrechnungen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
Sonstige Abgrenzungen	649.523,63	121

Eigenkapital

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 betrug das Grundkapital der Gesellschaft EUR 188.887 und war in 188.887 Stückaktien zerlegt.

Eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals um EUR 16.359 (zerteilt in 16.359 Stückaktien) auf EUR 188.887 (zerteilt in 188.887 Stückaktien) wurde aufgrund eines Hauptversammlungsbeschlusses vom 12.12.2022 durchgeführt und am 24.01.2023 in das Firmenbuch eingetragen.

Der Vorstand hatte mit Beschluss vom 10. Oktober 2023 aufgrund der Ermächtigung des Punktes 4.6 der Satzung der GROPYUS AG die Erhöhung des Grundkapitals um einen Nominalbetrag in Höhe von EUR 16.680 auf EUR 205.567 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen. Die Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch erfolgte am 26. Januar 2024.

Alle Aktien sind am Grundkapital im selben Ausmaß beteiligt, mit denselben mitgliedschaftlichen Rechtsinhalten ausgestattet. Weitere Aktiengattungen bestanden nicht. Die Satzung der Gesellschaft sieht zum Bilanzstichtag 31.12.2023 die folgenden beiden Arten von genehmigtem Kapital vor. Diese Angaben sind auch zum Aufstellungszeitpunkt noch unverändert richtig:

Satzungspunkt 4.6: "Genehmigtes Kapital Gründung" in Höhe von EUR 3.559 für die Ausgabe von auf Namen lautende Stückaktien zerlegt in 3.559 Stückaktien für eine Laufzeit von fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch (d.h. bis 18.09.2024). Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre auszuschließen. Über den Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dabei können auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden.

Satzungspunkt 4.7: "Genehmigtes Kapital 2022" in Höhe von EUR 29.483 für die Ausgabe von 29.483 auf Namen lautende Stückaktien für eine Laufzeit von fünf Jahren nach Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Firmenbuch (d.h. bis 24.01.2028). Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre auszuschließen. Über den Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dabei können auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des § 172 AktG Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 hatte die Gesellschaft nachrangige Verbindlichkeiten aus Wandeldarlehen in Höhe von insgesamt EUR 28.131.284,57 (inkl. Zinsen) aufgrund einer Erklärung im Sinne von § 67 Abs 3 Insolvenzordnung.

Die Gesellschaft hat zum Stichtag 3.156 Stück (31.12.2022: 3.287 Stück) Genussrechte als Eigenkapital erfasst.

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 37.700.801,62 auf neue Rechnung vorzutragen.

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit			Bilanzwert
	< ein Jahr EUR	> ein Jahr EUR	> fünf Jahre EUR	31.12.2023 EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	347.571,45	0,00	0,00	347.571,45
Vorjahr in TEUR	1.707	0	0	1.707
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.213.503,46	0,00	0,00	1.213.503,46
Vorjahr in TEUR	578	0	0	578
3. Sonstige Verbindlichkeiten	28.354.326,57	0,00	0,00	28.354.326,57
Vorjahr in TEUR	34.858	0	0	34.858
	29.915.401,48	0,00	0,00	29.915.401,48
Vorjahr in TEUR	37.143	0	0	37.143

Zum Stichtag 31.12.2023 setzen sich die sonstigen Verbindlichkeiten im Wesentlichen aus den Wandeldarlehen in Höhe von TEUR 28.131 (Vorjahr: TEUR 34.666) sowie aus Verbindlichkeiten aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 206 (Vorjahr: TEUR 184) zusammen.

Rückstellungen

Zum Stichtag 31.12.2023 betreffen die sonstigen Rückstellungen Personalrückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube in Höhe von TEUR 155, Rückstellungen für Rechts-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten in Höhe von TEUR 78, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von TEUR 226 sowie eine Rückstellung für mögliche Inanspruchnahme aus den virtuellen Mitarbeiterbeteiligungsoptionen in Höhe von TEUR 2.476.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich aus konzerninternen Dienstleistungen in Höhe von EUR 1.966.857,69 (Vorjahr: TEUR 1.695), Mieteinnahmen von EUR 19.500,00 (Vorjahr: TEUR 23) und sonstigen Dienstleistungen in Höhe von EUR 1.100,25 (Vorjahr: TEUR 0) zusammen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Weiterverrechnung an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 93.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten, sowie Dienstleistungen von externen und verbundenen Unternehmen enthalten.

Angaben zu Arbeitnehmern

	2023	2022
Angestellte	44	38
	<u>44</u>	<u>38</u>

Die Aufwendungen für Abfertigungen betrugen im Geschäftsjahr 2023 EUR 59.394,16 (Vorjahr: TEUR 45).

Eventualverbindlichkeiten

Zum 31.12.2023 bestehen Eventualverbindlichkeiten aus zwei Patronatserklärungen für Tochterunternehmen in Höhe von MEUR 28 (Vorjahr: MEUR 59).

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Im abgelaufenen Geschäftsjahr fielen für den Abschlussprüfer und dessen inländische Netzwerkgesellschaften Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von TEUR 22 (Vorjahr: TEUR 22) sowie sonstige Leistungen in Höhe von TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 44) an.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Hauptversammlung hat am 22.12.2023 eine Kapitalerhöhung um EUR 16.680 auf EUR 205.567 beschlossen und durchgeführt. Die Kapitalerhöhung wurde am 26.01.2024 im Firmenbuch eingetragen.

Im Zuge der Erweiterung der Series B haben nach dem Abschlusstichtag sowohl Bestandsinvestoren als auch weitere Investoren die GROPYUS AG zum weiteren Ausbau der Gruppe durch Kapitalmaßnahmen im Ausmaß von MEUR 23,5 finanziell gestärkt.

Durch ein im Monatsraster geplantes Jahresbudget sowie wöchentlich adaptierte Liquiditätsplanungen wird im Zuge des täglich betriebenen Liquiditätsmanagements sichergestellt, dass alle operativ eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden können.

Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs erwartet man weiterhin im Geschäftsjahr 2024 und 2025 ein negatives Jahresergebnis. Ab dem Geschäftsjahr 2026 erwartet man eine nachhaltige, positive Ertragslage. Dazu werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Geschäftsjahre 2024/2025: Geplante Fertigstellung der bereits in Bau befindlichen vollautomatisierten Produktionsanlage sowie Unterzeichnung von ersten Bauverträgen durch die Gruppe zur Projektausführung als Generalunternehmer. Umsetzung von Bauvorhaben gemäß dem GROPYUS Building System.
- Geschäftsjahre 2024/2025: Anlauf von Kooperationsprojekten mit Wohnungsbaugesellschaften.

Zudem sieht die Fortführungsrechnung der GROPYUS Gruppe vor, dass die Finanzierung des Wachstums und Fortbestands der Gruppe durch folgende Maßnahmen sichergestellt wird:

- Abruf von 2 Tranchen unter einem bereits abgeschlossenen Kreditvertrag mit der European Investment Bank, wovon die erste Tranche in Höhe von MEUR 10,0 plangemäß im Juli 2024 und die zweite Tranche in Höhe von MEUR 10,0 im November 2024 abgerufen werden sollen. Die erforderlichen kommerziellen Voraussetzungen für die Abrufung der ersten Tranche wurden bereits erreicht und die Erledigungen der diversen aufschiebenden Bedingungen ist sehr weit gediehen. Wir gehen davon aus, dass die kommerziellen Voraussetzungen für die Abrufung der zweiten Tranche auch erreicht werden.
- Weitere Einzahlungen von Investoren in Höhe von MEUR 7,0 im Juli 2024,
- Weitere Kapitalrunde Anfang 2025 in Höhe von MEUR 20,0.

Hinsichtlich der in Verbindung mit der Fortführungsrechnung notwendigen Maßnahmen wird auch auf das Kapitel "Liquiditätsrisiko" im Lagebericht verwiesen.

Folgende Änderungen betreffend der Organe der GROPYUS AG sind eingetreten:

- Mit Wirkung zum 10. März 2024 ist Herr Julian Zangemeister als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft ausgeschieden.
- Mit Wirkung zum 31. März 2024 ist Herr Dr. Florian Krenkel als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft ausgeschieden.
- Mit Wirkung zum 26. April 2024 wurde Herr Mag. Daniel Riedl zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates der GROPYUS AG gewählt.
- Herr Prof. Dr. Thomas Kretschmar ist mit Wirkung zum 26. April 2024 als Vorsitzender des Aufsichtsrates zurückgetreten. Seine Funktion als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates ist davon unberührt.

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 und der Finalisierung dieses Berichts gab es keine weiteren wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die zu erwähnen wären. Negative Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der GROPYUS Gruppe durch das aktuelle Marktumfeld getrieben von Zins-, und Materialkostensteigerungen sowie verhaltene Investitionsbereitschaft auf der Entwicklungsseite können nicht ausgeschlossen werden.

Angaben zu Organen und anderen nahestehenden Personen und Unternehmen

Dem Vorstand der GROPYUS AG gehörten zum 31.12.2023 Markus Fuhrmann, Dr. Michael Menz, Philipp Erler und Alexandra Wittmann an.

Der Aufsichtsrat setzte sich zum 31.12.2023 wie folgt zusammen:

Nachname	Vorname	Position
Prof. Dr. Kretschmar	Thomas	Vorsitzender
Dr. Mahrer	Harald	Stellvertreter
Riedl	Daniel	Aufsichtsratmitglied
Thomassin	Emmanuel	Aufsichtsratmitglied
Barclay	Lawrence	Aufsichtsratmitglied
Nilsson	Richard	Aufsichtsratmitglied
Zangemeister	Julian	Aufsichtsratmitglied
Dr. Ungar-Huber	Claudia	Aufsichtsratmitglied
Dr. Krenkel	Florian	Aufsichtsratmitglied

Mit Wirkung zum 26.04.2024 wurde Herr Mag. Daniel Riedl zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates der GROPYUS AG gewählt. Herr Prof. Dr. Thomas Kretschmar ist mit Wirkung desselben Tages als Vorsitzender des Aufsichtsrates zurückgetreten. Seine Funktion als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates ist davon unberührt.

Die Gesamtvergütungen (exkl. Lohnnebenkosten) der Mitglieder des Vorstandes betrugen im Berichtsjahr TEUR 431 von der GROPYUS AG sowie TEUR 201 von der GROPYUS Technologies GmbH für die dortige Geschäftsführertätigkeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten im Berichtsjahr keine Vergütung von der Gesellschaft.

An Organe der Gesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2023 keine Kredite gewährt.

Neben der Ausübung der Holdingfunktion für alle Konzernunternehmen, bestehen zu folgenden Konzernunternehmen regelmäßige geschäftliche Beziehungen in Form von Leistungsbeziehungen: GROPYUS Engineering GmbH, GROPYUS Industrial Properties GmbH, GROPYUS Technologies GmbH, GROPYUS Production Richen GmbH und GROPYUS Capital AG.

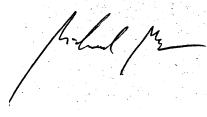
Wien, am 18 / 06 / 2024

GROPYUS AG, Wien

Der Vorstand:



Markus Fuhrmann



Dr. Michael Menz



Philipp Erler



Mag. (FH) Alexandra Wittmann

Anlagenbestand zum 31. Dezember 2023

	Stand am 1.12.2023 EUR	Zugänge EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten davon Zinsen EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand am 3.12.2023 EUR	Zugängige EUR	kumulierte Abschreibungen Zuschrei- bungen EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2023 EUR	Nettobuchwerte Stand am 31.12.2022 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizzenzen	3.265,15	1.355,00	0,00	0,00	0,00	4.620,15	1.092,15	397,00	0,00	0,00	1.489,15	3.131,00
	3.265,15	1.355,00	0,00	0,00	0,00	4.620,15	1.092,15	397,00	0,00	0,00	1.489,15	3.131,00
II. Sachanlagen												
1. Technische Anlagen und Maschinen	4.737,64	0,00	0,00	0,00	0,00	4.737,64	887,64	592,00	0,00	0,00	1.479,64	3.258,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.695,49	0,00	0,00	0,00	0,00	119.695,49	47.877,49	25.906,00	0,00	0,00	73.783,49	45.912,00
3. Geleistete Anzahlungen	18.321,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.321,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.321,00
	142.754,13	0,00	0,00	0,00	0,00	142.754,13	48.765,13	26.498,00	0,00	0,00	75.263,13	67.491,00
												93.989,00
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.286.797,94	69.750.000,00	0,00	0,00	75.036.797,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.036.797,94	5.286.797,94
2. Sonstige Ausleihungen	51.646,35	0,00	0,00	0,00	51.646,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.646,35	51.646,35
	5.338.444,29	69.750.000,00	0,00	0,00	75.088.444,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.088.444,29	5.338.444,29
												5.484.463,57
												69.751.355,00
												0,00
												49.857,28
												26.895,00
												75.159.066,29
												5.434.606,29

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Unternehmens

Struktur des Unternehmens und wirtschaftliches/globales Umfeld und Bereiche in denen das Unternehmen tätig ist

Die GROPYUS AG mit Sitz in Wien ist im Bereich Entwicklung und Bau von Immobilien (Residential/Commercial) tätig. Als Technologiepartner der Bau- und Immobilienwirtschaft setzt die GROPYUS-Gruppe dabei auf nachhaltige, bezahlbare und nutzerorientierte Baukonzepte. Dazu werden Technologien und Fertigungsanlagen entwickelt, welche die Wertschöpfungskette von Planung, Fertigung und anschließender Verwertung abdecken.

Die GROPYUS AG hat Tochtergesellschaften in den Bereichen Engineering, Produktion, Technologie, sowie Immobilienverwaltung. Die Tochtergesellschaften haben ihren Sitz in den Ländern Österreich, Deutschland und Liechtenstein.

Der „Wohnimmobilienmarkt Deutschland 2024, Residential Report Deutschland“ von BNP Paribas Real Estate zeigt, dass das Umfeld für die Wohnungsmärkte auch im Jahr 2023 großen Herausforderungen ausgesetzt war. Neben makroökonomischen Unsicherheiten sowie polykrisenartigen Effekten wurde er durch eine erschwerte bzw. verteuerte Fremdkapitalfinanzierung negativ beeinflusst. Für das 2023 wird ein deutlicher Rückgang der Baugenehmigungen auf rund 260.000 Wohnungen geschätzt. Durch die sinkenden Baugenehmigungen befinden sich auch die Baufertigstellungen, mit etwas zeitlicher Verzögerung, im Sinkflug. Die Neubaulücke dürfte sich in den kommenden Jahren dadurch deutlich ausweiten.

Der rückläufige Leerstand in Deutschland spiegelt die verschärzte Relation von Angebot und Nachfrage wider und lässt ein sich beschleunigendes Mietpreiswachstum erwarten. Das Zinsplateau dürfte in 2024 erreicht sein. Es mehren sich die Anzeichen, dass die Europäische Zentralbank (EZB) im Laufe des angebrochenen Jahres beginnen wird, behutsam die Zinsen zu senken. Dadurch dürften sich perspektivisch die Finanzierungskonditionen und die Planungssicherheit der Markakteure verbessern.

Laut Bericht bestehen vor dem Hintergrund bereits gestiegener Miet- und perspektivisch rückläufiger Staatsanleiherenditen gute Chancen dafür, dass die Risikoprämien gegenüber anderen sicheren Assets anziehen und Wohninvestments wieder attraktiver werden. Außerdem dürfte der Wohn-Investmentmarkt von Mittelzuflüssen, also „Dry Powder“, profitieren. Durch die Stabilität der Cashflows zählen Investments in Wohnungen nach wie vor als sehr solide Assets.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2023 verzeichnet ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von EUR -12.786.200,18 (Vorjahr: EUR -12.324.299,80). Dieses resultiert im Wesentlichen aus Beratungs- (Beratung im Zuge des weiteren Aufbaus der Gesellschaft, R&D, Rechts- und Steuerberatung, etc.) sowie Personalkosten.

Die Finanzierung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2023 erfolgte über Wandeldarlehen in Höhe von insgesamt MEUR 28 und Einzahlungen ins Eigenkapital von insgesamt MEUR 63.

Zweigniederlassungen

Die GROPYUS AG hat keine Zweigniederlassungen.

Wesentliche Ereignisse während des Geschäftsjahres

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Januar 2023 wurde Herr Mag. Daniel Riedl bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2027 beschließt, zum neuen Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft bestellt.

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 21. März 2023 wurde Herr Dr. Florian Krenkel bis zum 31. März 2024 (Tagesablauf) zum neuen Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft bestellt. Mit Wirkung zum 30.11.2023 ist Herr Dr. Marlon Braumann als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft ausgeschieden.

Am 24. Januar 2023 erfolgte die Eintragung der durch die Hauptversammlung vom 12. Dezember 2022 beschlossenen und durchgeführten Kapitalerhöhung um einen Nominalbetrag in Höhe von EUR 16.359 auf EUR 188.887.

Der Vorstand hatte mit Beschluss vom 20. Oktober 2023 aufgrund der Ermächtigung des Punktes 4.6 der Satzung der GROPYUS AG die Erhöhung des Grundkapitals um einen Nominalbetrag in Höhe von EUR 16.680 auf EUR 205.567 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen und durchgeführt. Die Eintragung dieser Kapitalerhöhung erfolgte am 26. Januar 2024.

Mit Datum vom 21. Dezember 2023 schloss die GROPYUS AG mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) einen InvestEU-unterstützten Venture Debt Kreditvertrag in Höhe von bis zu MEUR 40 ab.

Finanzielle Leistungsindikatoren

	Einheit	2023	2022	Veränderung
Kennzahlen zur Ertragslage				
Umsatzerlöse	EUR	1.987.457,94	1.718.681,22	268.776,72
EBIT (Betriebsergebnis)	EUR	-12.786.200,18	-12.324.299,80	-462.003,38
Umsatzrentabilität	%	n.A.	n.A.	n.A.
Eigenkapitalrentabilität	%	n.A.	n.A.	n.A.
Gesamtkapitalrentabilität	%	-3%	-9%	6%
Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage				
Nettoverschuldung	EUR	5.548.923,86	19.351.642,62	-13.802.718,66
Nettoumlaufvermögen	EUR	-3.764.921,11	-3.946.507,93	181.586,82
Eigenkapitalquote	%	83,6%	69,6%	14,0%
Cashflow-Kennzahlen				
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit	EUR	-14.277.399,85	-10.891.887,65	-3.385.512,20
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	EUR	-69.750.000,00	-39.797.925,93	-29.952.074,07
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	91.295.698,74	59.281.449,85	31.014.248,89

Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Anhand des Marktberichts Deutschland Wohnimmobilien 2023/2024 von Engel&Völkers hält die Nachfrage nach Neubau-Immobilien weiterhin an, auch wenn der Markt in eine Stabilisierungsphase übergegangen ist.

Dem Bericht „Market Outlook 2024 Deutschland Real Estate“ von CBRE zufolge dürften die Immobilienwerte 2024 ihren Tiefpunkt erreichen. CBRE erwartet einen Anstieg des Investitionsvolumens um etwa 20 % gegenüber 2023. Schließlich wird die Nachhaltigkeit einen wachsenden Einfluss auf Immobilienentscheidungen in allen Sektoren haben und Nachhaltigkeitsentscheidungen beschleunigen. Durch seine Vorreiterrolle in diesem Bereich, verbundenen mit einem ganzheitlichen Building-Konzept, kann die GROPYUS Gruppe in einem besonderen Maße von dieser Entwicklung profitieren.

Die Anlage in Richen wird für die Herstellung von modularen Wand- und Deckenelementen verwendet, welche für die Bauprojekte der GROPYUS Gruppe eingesetzt werden. Bis Ende des vierten Quartals 2024 erwartet man die Realisierung eines Bauvolumens von 14.000m².

Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs erwartet man weiterhin in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 ein negatives Jahresergebnis. Ab dem Geschäftsjahr 2026 erwartet man eine nachhaltige, positive Ertragslage. Dazu werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Geschäftsjahre 2024/2025: Geplante Fertigstellung der bereits in Bau befindlichen vollautomatisierten Produktionsanlage sowie Unterzeichnung von ersten Bauverträgen durch die Gruppe zur Projektausführung als Generalunternehmer. Umsetzung von Bauvorhaben gemäß dem GROPYUS Building System.
- Geschäftsjahre 2024/2025: Anlauf von Kooperationsprojekten mit Wohnungsbaugesellschaften.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Holdingrisiko

Die GROPYUS AG dient neben der Generierung von Managementerlösen als Finanzierungsholding der GROPYUS-Gruppe. Die Entwicklung der Immobilienprojekte sowie die Fertigung von GROPYUS-Häusern wird über Tochtergesellschaften beziehungsweise in späterer Folge über Enkelgesellschaften erfolgen. Des Weiteren ist die GROPYUS AG von den ausschüttungsfähigen Erträgen der Tochtergesellschaften abhängig. Die GROPYUS AG ist daher auf die Performance der Tochtergesellschaften angewiesen.

Marktrisiko

Die Entwicklung der Immobilienmärkte ist abhängig von der Konjunktur sowie von volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die damit zusammenhängenden Risiken betreffen die Entwicklungen der globalen Finanz- und Kapitalmärkte, Preisentwicklungen auf der Beschaffungs- und Absatzseite, sowie politische und mikro- bzw. makroökonomische Entwicklungen jener Länder, in denen die GROPYUS-Gruppe tätig ist.

Die GROPYUS-Gruppe fokussiert sich in einem ersten Schritt auf den deutschen Markt sowie in weiterer Folge auf die DACH Region. Wie bereits im Abschnitt „Struktur des Unternehmens und wirtschaftliches/globales Umfeld und Bereiche, in denen das Unternehmen tätig ist“ erläutert, geht die Branche in den kommenden Jahren von einer Steigerung des Investitionsvolumens aus.

Personalrisiko

Die GROPYUS AG befindet sich noch in der Aufbauphase ihres Personals. Der Recruiting-Prozess ist daher noch nicht abgeschlossen und einzelne Funktionen sind noch nicht vollständig besetzt. Die GROPYUS AG ist daher von den Kenntnissen und Erfahrungen der derzeitigen Vorstände und Abteilungsleiter der Gesellschaft abhängig. Ein Verlust dieses Personals und die Schwierigkeit, geeignetes Personal zu finden, kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und somit auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die GROPYUS AG hat daher ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm aufgesetzt, um ihre Mitarbeiter langfristig an das Unternehmen zu binden. Das Personalrisiko wird daher eher als gering eingeschätzt.

Ausfall-/Kreditrisiko

Das Ausfallsrisiko der Forderungen gegenüber den Tochtergesellschaften ist im Wesentlichen abhängig vom Bau bzw. der Verwertung der zukünftigen Immobilienprojekte. In der GROPYUS-Gruppe arbeiten erfahrene Mitarbeiter im Bereich Development und Execution, die dafür verantwortlich sind, für eine reichhaltige Projekt-Pipeline zu sorgen. Des Weiteren arbeitet man mit international erfahrenen Projektentwicklern zusammen.

Liquiditätsrisiko

Die Unternehmung der GROPYUS-Gruppe ist insbesondere in der Anfangsphase sehr investitionsintensiv. Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch Eigenkapital in Finanzierungsrunden, wodurch Investoren die Möglichkeit bekommen, sich an der GROPYUS AG zu beteiligen.

Durch ein im Monatsraster geplantes Jahresbudget sowie wöchentlich adaptierte Liquiditätsplanungen wird im Zuge des täglich betriebenen Liquiditätsmanagements sichergestellt, dass alle operativ eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden können.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Rahmen der Liquiditätsplanung verschiedene Szenarien betrachtet, um damit die fortlaufende Sicherstellung der Liquidität überprüfen und bewerten zu können.

Zinsänderungsrisiko

Die Verzinsung von Darlehensverträgen mit den Gruppengesellschaften ist von fest auf variabel geändert worden, indem der Verweis auf den Einmonats- EURIBOR aufgenommen ist. Insoweit ist die Gesellschaft gewissen Zinsrisiken ausgesetzt.

Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Die GROPYUS AG bedient sich keines Einsatzes von wesentlichen Finanzinstrumenten.

Forschung und Entwicklung

Für ein innovationsgetriebenes Unternehmen wie GROPYUS ist „Research und Development“, kurz R&D, von wesentlicher Bedeutung und ein wichtiger Faktor und Schlüssel zu seinem Erfolg. GROPYUS Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zielen darauf ab, Trends frühzeitig zu erkennen und gezielt zu adressieren, um einen technologischen Vorsprung und damit die Konkurrenzfähigkeit erhalten zu können. Im Fokus stehen dabei Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Zusammenhang mit nachhaltigen und ressourcenschonenden Produkten und Materialien, Projekte hinsichtlich effizienter und skalierbarer Produktions- und Baustellenprozesse sowie die Entwicklung von innovativen Softwarelösungen, welche die Erreichung der strategischen Unternehmensziele Nachhaltigkeit, Skalierbarkeit, Leistbarkeit sowie die Schaffung von anspruchsvollen und neuartigen Wohn- und Lebensräumen optimal unterstützen.

In der GROPYUS AG, als Gruppen-Holding, ist die Leitung der R&D Abteilung sowie ein großer Teil des R&D Teams der Unternehmensgruppe angesiedelt (2023: 4 Mitarbeiter). Die Funktion der R&D Abteilung ist die Koordination sämtlicher Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten innerhalb der GROPYUS Gruppe. Dabei übernimmt das R&D Team die konzeptionelle und administrative sowie in einigen Fällen auch die technische Projektleitung und arbeitet für die Projektdurchführung eng mit unterschiedlichen operativen Teams innerhalb des Konzernverbunds wie beispielsweise dem Sustainability-, dem Tech-, dem Execution- und dem Engineering-Team, sowie mit externen Forschungsinstituten und Projektpartnern zusammen. Darüber werden aus der GROPYUS AG die Teilnahme an nationalen Förderprogrammen in Österreich und Deutschland sowie an EU-Förderprogrammen vorbereitet und koordiniert.

Im Geschäftsjahr 2023 lag der operative Fokus der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der GROPYUS AG auf dem Projekt „Autonome Baustelle“. Das Ziel des Projektes ist die Entwicklung eines Prototyps für eine effiziente sowie zeit- und ressourcensparende Baustellenabwicklung. Weiters wurden aus der GROPYUS AG zahlreiche Forschungs- und Entwicklungsprojekte der GROPYUS Technologies GmbH koordiniert sowie zukünftige R&D Projekte vorbereitet und teilweise auf EU Ebene, teilweise auf nationalen Ebenen als geförderte Projekte eingereicht.

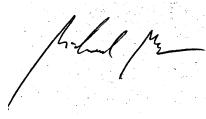
Die Forschungs- und Entwicklungskosten im Geschäftsjahr 2023 beliefen sich auf MEUR 2,47 und bestehen im Wesentlichen aus Personalkosten aller an R&D Projekten beteiligten MitarbeiterInnen (2023: 21) sowie Sachkosten für das Projekt Autonome Baustelle.

Wien, am 18 / 06 / 2024

Der Vorstand



Markus Fuhrmann



Dr. Michael Menz



Philipp Erler



Mag. (FH) Alexandra Wittmann

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichtungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichtungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbeauftragten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem aläufigen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfer oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfer oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unteilich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.